

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1 a) und b) befreit.

(2) Die Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der nationalen Eisenbahnverwaltungen, die mit der täglichen Geschäftsführung der von diesen Unternehmen oder Verwaltungen betriebenen Personenbeförderungsdienste mit Kraftfahrzeugen betraut sind, müssen die in Artikel 3 Absatz 1 c) geltende Voraussetzung der fachlichen Eignung erfüllen.

#### Artikel 8

(1) Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen, durch die die Zulassung zum Beruf des Verkehrsunternehmers abgelehnt wird, müssen mit Gründen versehen sein.

(2) Die Mitgliedstaaten räumen den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, gegen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen im Verwaltungsrechtsweg vorzugehen.

#### Artikel 9

(1) Verkehrsunternehmer, die die Tätigkeit eines Verkehrsunternehmers nachweislich während dreier aufeinanderfolgender Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung selbständig oder als Betriebsleiter ausgeübt haben, gelten als Personen, die die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen auf dem Gebiet des innerstaatlichen und/oder des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs erfüllen, je nachdem sie ihre dreijährige vorausgegangene Tätigkeit im innerstaatlichen und/oder im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr ausgeübt haben.

(2) In den Fällen, in denen der Antragsteller seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Beförderungen nach Artikel 4 Absatz 3 a) oder b) ausgeübt hat, ist die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Zulassung zu der Verkehrsform begrenzt, in der der Antragsteller seine Tätigkeit ausgeübt hat.

#### Artikel 10

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

- ihre nationale Regelung für den Zugang zum Markt im Bereich des Personenkraftverkehrs beizubehalten oder
- sie mit dem Ziel der Angleichung an die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung umzugestalten.

#### Artikel 11

(1) Während der in Artikel 10 vorgesehenen Übergangszeit erlassen die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Diese Vorschriften erstrecken sich vor allem auf die Einzelheiten zur Anwendung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf, das Verfahren im Verwaltungsrechtsweg, die Kontrollen und die Sanktionen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Anpassung der nationalen Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Juli 1968)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seine Artikel 75 und 99,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen <sup>(1)</sup>, und insbesondere ihren Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik setzt die Harmonisierung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Steuern für Nutzfahrzeuge voraus. Diese Harmonisierung müßte durch eine Anpassung der nationalen Steuersysteme nach gemeinsamen Grundsätzen und Gesichtspunkten in der Sicht auf die Abgeltung der Straßenbenutzung erfolgen.

Diese Anpassung muß stufenweise verwirklicht werden. Die erste Stufe soll sich auf die Harmonisierung der Strukturen der Steuersysteme beschränken, das heißt der Berechnungsgrundlagen, der Durchführungs-

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

bestimmungen und der Beziehungen zwischen den für die einzelnen Steuerklassen anzuwendenden Sätze.

Dabei soll es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die allgemeine Höhe der Besteuerung festzusetzen; der endgültigen Wahl des Abgeltungssystems für die Wegebenutzung wird somit nicht vorgegriffen.

Es muß auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung verwiesen werden, die sich bei den Kraftfahrzeugsteuern dadurch ergibt, daß eine Abgabe für die Benutzung der Straßen eingeführt wird, welche die zur Zeit für das Halten oder den Verkehr von Nutzfahrzeugen erhobenen Steuern ersetzt. Diese Abgabe soll nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs erhoben werden. Die Steuersätze müssen so angesetzt werden, daß sie den jeweiligen Anteil an den durch den Verkehr der einzelnen Fahrzeuge verursachten Kosten widerspiegeln. Zu diesem Zweck müssen die Unterschiede zwischen den für die verschiedenen Steuerklassen anzuwendenden Sätzen in absolutem Wert gleich den Unterschieden sein, die zwischen den Beträgen der jährlich im Durchschnitt von Fahrzeugen dieser selben Klassen verursachten Grenzkosten der Benutzung festgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der auf diesem Verkehr lastenden Treibstoffsteuern.

Die Abgabe für die Benutzung der Straßen ist auf alle Nutzfahrzeuge ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung oder Verwendung anzuwenden; ausgenommen sind lediglich die Fahrzeuge der Streitkräfte und der Polizei. Zur Berücksichtigung von besonderen Fällen sollte die obligatorische oder freiwillige Gewährung von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen oder die Auflage von Steuererhöhungen vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 passen die Mitgliedstaaten ihre Systeme der Steuern für Nutzfahrzeuge nach den Vorschriften dieser Richtlinie an.

#### Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Steuersysteme umfassen folgende Steuern und Abgaben:

- Belgien: taxe de circulation sur les véhicules automobiles;
- Deutschland: Kraftfahrzeugsteuer;
- Frankreich: a) taxe spéciale pour l'usage des infrastructures routières,  
b) taxe différentielle;
- Italien: a) tassa di circolazione sugli autoveicoli,  
b) tassa addizionale del 5% sulle tasse di circolazione;
- Luxemburg: taxe de circulation sur les véhicules automoteurs;
- Niederlande: motorrijtuigenbelasting.

#### Artikel 3

Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle Straßenfahrzeuge, die mit einer mechanischen Antriebsvorrichtung versehen sind, ihre Anhänger und Sattelschlepper, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung und Verwendung, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauweise und ihrer Ausrüstung geeignet und vorgesehen sind, weniger als zehn Personen einschließlich des Fahrers zu befördern;
- b) Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauweise und ihrer Ausrüstung wahlweise oder gleichzeitig zur Personen- und zur Güterbeförderung benutzt werden können, wenn sie nicht mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers befördern können oder wenn ihr zulässiges Gesamtgewicht im Sinne von Artikel 6 drei Tonnen nicht überschreitet;
- c) Fahrzeuge der Streitkräfte und der Polizei.

#### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat hebt seine in Artikel 2 aufgeführten Steuern und Abgaben auf und ersetzt sie durch eine Abgabe für die Benutzung der Straßen.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen Steuern und Abgaben auf den Verkehr oder das Halten von Nutzfahrzeugen einführen.

#### Artikel 5

Die Abgabe für die Benutzung der Straßen wird fällig, wenn das Nutzfahrzeug auf öffentlichen Wegen verkehrt.

#### Artikel 6

Bemessungsgrundlage der Abgabe für die Benutzung der Straßen ist das zulässige Gesamtgewicht des Nutzfahrzeugs.

Es ist dies das Gewicht eines Fahrzeugs im Stillstand und in fahrbereitem Zustand, zuzüglich seiner höchstzulässigen Ladung, einschließlich des Gewichts des Fahrers und aller anderen gleichzeitig beförderten Personen.

#### Artikel 7

(1) Für die Abgabe für die Benutzung der Straßen werden je nach der Verwendung der Nutzfahrzeuge getrennte Steuertarife erstellt.

Jeder Tarif enthält Steuerklassen, denen die Nutzfahrzeuge nach ihrer Kategorie und ihrem zulässigen Gesamtgewicht zuzuordnen sind.

Die Fahrzeugkategorie ergibt sich aus der Zahl der Achsen des Fahrzeugs und deren Anordnung sowie gegebenenfalls aus der Bauweise des Fahrzeugs.

(2) Es ist zwischen folgenden Fahrzeugkategorien zu unterscheiden:

- Kraftfahrzeug mit zwei Achsen;
- Kraftfahrzeug mit drei Achsen;
- Sattleinheit mit einem Sattelanhänger mit einer Achse, der an einen Sattelschlepper mit zwei Achsen gekoppelt ist;
- Sattleinheit mit einem Sattelanhänger mit zwei Achsen, der an einen Sattelschlepper mit zwei Achsen gekoppelt ist;
- Sattleinheit mit einem Sattelanhänger mit einer Achse, der an einen Sattelschlepper mit drei Achsen gekoppelt ist;
- Sattleinheit mit einem Sattelanhänger mit zwei Achsen, der an einen Sattelschlepper mit drei Achsen gekoppelt ist;
- Anhänger mit zwei Achsen;
- Anhänger mit drei Achsen.

(3) Die Sätze der Abgabe für die Benutzung der Straßen werden nach Gesamtgewichtsstufen differenziert, die unter Berücksichtigung der in Artikel 9 enthaltenen Angaben festgesetzt sind. Diese Stufen dürfen 500 Kilogramm nicht unterschreiten.

#### Artikel 8

Steuerpflichtiger ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das Nutzfahrzeug zugelassen ist; bei nicht zugelassenen Nutzfahrzeugen die natürliche oder juristische Person, die es benutzt oder betreibt.

#### Artikel 9

(1) Bei der Festsetzung der Sätze der Abgaben für die Straßenbenutzung nach den Vorschriften in Artikel 10 sind folgende Grunddaten zu berücksichtigen, die auf Grund der durchschnittlichen, für das gesamte Staatsgebiet geltenden Einsatzbedingungen der Fahrzeuge der einzelnen Steuerklassen pro Fahrzeug und pro Jahr ermittelt werden:

- a) Summe der Grenzkosten der Benutzung,
- b) Summe der Treibstoffsteuern,
- c) Unterschied zwischen a) und b).

Diese Grunddaten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die Verkehrswege außerhalb von Ortschaften beziehen.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 gilt folgendes:

- a) die Grenzkosten der Benutzung entsprechen dem Betrag, um den sich die Ausgaben für die Unterhaltung, die Erneuerung, den Betrieb und die Verwaltung der Straßen durch eine zusätzliche Verkehrseinheit erhöhen;
- b) die Treibstoffsteuern sind folgende Steuern auf Dieselöl, Benzin und alle sonstigen zum Antrieb eines Nutzfahrzeugs benutzten Treibstoffe:
  - Belgien: droits d'accise
  - Deutschland: Mineralölsteuer
  - Frankreich: taxe intérieure
  - Italien: diritti di fabbricazione

- Luxemburg: droits d'accise
- Niederlande: accijns.

(3) Die Grenzkosten der Benutzung werden von den Mitgliedstaaten nach den Methoden ermittelt, die bei der Durchführung der in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 65/270/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zur Anwendung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 64/389/EWG des Rates vom 22. Juni 1964 zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs<sup>(1)</sup> vorgesehenen Musteruntersuchung definiert worden sind.

#### Artikel 10

Die Sätze der Abgaben für die Straßenbenutzung für Nutzfahrzeuge der einzelnen Steuerklassen sind innerhalb jedes Steuertarifs so angesetzt, daß — auf das Jahr bezogen — die Unterschiede zwischen ihnen in absoluten Werten den Unterschieden entsprechen, die sich zwischen den nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) festgestellten Beträgen ergeben.

#### Artikel 11

Die Sätze der Abgabe für die Benutzung der Straßen müssen überprüft werden, wenn sich die in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Grunddaten so verändern, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Steuerklassen in absoluten Werten wesentlich differieren können.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Nutzfahrzeuge von der Abgabe für die Benutzung der Straßen:

- a) landwirtschaftliche Zugmaschinen mit wenigstens einer Achse, einschließlich der gummibereiften oder kettengetriebenen Kraftfahrzeuge, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht, und die besonders zum Ziehen, Schieben oder zur Beförderung oder Betätigung bestimmter Geräte oder Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind;
- b) selbstfahrende landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, die von Zugmaschinen geschleppt werden, einschließlich der landwirtschaftlichen Anhänger und Sattelanhänger und der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte;
- c) Fahrzeuge für den Straßenbau, einschließlich aller Fahrzeuge, die für Zwecke eines Straßenbauunternehmens besonders geeignet sind und üblicherweise nicht im Straßengüter- und -personenverkehr verwendet werden.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Liste der Nutzfahrzeuge, die die Mitgliedstaaten von der Entrichtung der Abgabe für die Benutzung der Straßen befreien, abändern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1473/65.

*Artikel 13*

(1) Jeder Mitgliedstaat kann nach Anhörung der Kommission Befreiungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen der Abgabe für die Benutzung der Straßen vornehmen.

Betreffen die Befreiungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen Nutzfahrzeuge für den Personen- oder Güterverkehr, so müssen sie sich auf die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Grunddaten stützen.

(2) Die Modalitäten für die Befreiungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen werden von jedem Mitgliedstaat festgesetzt.

*Artikel 14*

Wenn die Sätze der Treibstoffsteuern nach Treibstoffarten stark voneinander abweichen, werden die Sätze der Abgabe für die Benutzung der Straßen unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Grunddaten entsprechend der Art des verwendeten Treibstoffs untergliedert.

*Artikel 15*

(1) Die Abgabe für die Benutzung der Straßen wird im voraus erhoben. Sie wird fällig, sobald das Nutzfahrzeug in den Verkehr gebracht wird.

Sie wird für Zeiträume erhoben, deren Dauer von jedem Mitgliedstaat festgelegt wird und die nicht kürzer als drei Monate sein kann.

(2) Für Nutzfahrzeuge, die unregelmäßig oder mit Unterbrechungen verkehren, kann genehmigt werden, daß die Abgabe für einen Monat oder einen Tag auf Grund von Monats- oder Tagessätzen entrichtet wird.

Die Durchführungsbestimmungen hierzu werden von jedem Mitgliedstaat erlassen.

(3) Die Einführung der in Absatz 2 genannten Monats- oder Tagessätze darf weder die Entrichtung von Zuschlägen noch die Erhebung irgendwelcher Abgaben oder Gebühren nach sich ziehen.

*Artikel 16*

Jeder Steuerpflichtige kann durch eine Erklärung, die unter den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Voraussetzungen abgegeben wird, die Stilllegung eines Nutzfahrzeugs bewirken.

Die Stilllegung eines Nutzfahrzeugs verpflichtet dazu, dem Steuerpflichtigen eine Rückerstattung der Abgabe zu gewähren, soweit die Stilllegung für mindestens einen Monat erfolgt. Der zu erstattende Betrag wird auf Grund der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Monats- oder Tagessätze ermittelt.

*Artikel 17*

Jede Änderung, die sich auf die Besteuerung eines Nutzfahrzeugs auswirkt, muß vom Steuerpflichtigen unverzüglich gemeldet werden. Der sich aus der Änderung ergebende Satz ist von dem Zeitpunkt an anzuwenden, an dem die Änderung stattgefunden hat.

Der Steuerpflichtige hat ein Anrecht auf Erstattung der vorher gezahlten Beträge, entsprechend der noch bis zum Ende des Zeitraums verbleibenden Zeit, für den die Abgabe entrichtet wurde. Die Abrechnung wird auf der Grundlage der Tages- oder Monatssätze vorgenommen, die sich aus Artikel 15 Absatz 2 ergeben.

*Artikel 18*

Die Sattleinheiten, die aus Sattelschlepper und Sattelanhänger bestehen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen entweder als Einheit mit unveränderlicher Zusammensetzung oder als Einheit mit veränderlicher Zusammensetzung zu versteuern.

Wenn sich die Erklärung auf eine Einheit mit unveränderlicher Zusammensetzung bezieht, ist der Satz nach der Steuerklasse des Fahrzeugs festzusetzen, die dieser Sattleinheit entspricht.

Wenn sich die Erklärung auf eine Einheit mit veränderlicher Zusammensetzung bezieht, wird der anzuwendende Satz auf der Grundlage der Zusammensetzung errechnet, die in die höchste Steuerklasse fällt.

*Artikel 19*

Die Abgabe für die Benutzung der Straßen ist von einem Mitgliedstaat

- a) auf seine eigenen Nutzfahrzeuge, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verkehren,
- b) auf Nutzfahrzeuge, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und auf seinem Hoheitsgebiet verkehren,

unter den Voraussetzungen anzuwenden, die in der Verordnung des Rates Nr. .... vom ..... über die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr festgesetzt sind.

*Artikel 20*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 1969 die Ergebnisse der Ermittlung der Grenzkosten der Benutzung, die in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 durchgeführt wird, sowie die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu erlassen gedenken.

Nach Gegenüberstellung der obengenannten Ergebnisse unter Mitwirkung des in Artikel 5 der Entscheidung Nr. 65/270/EWG genannten Ausschusses von Regierungssachverständigen überprüft die Kommission die Übereinstimmung der Entwürfe mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere ihres Artikels 10. Sie kann vor dem 1. Oktober 1969 diesbezügliche Stellungnahmen oder Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

*Artikel 21*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.